

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57) und des § 118 Abs. 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 4. September 1986 folgende Satzung beschlossen.

**Satzung der Stadt Idstein über die Verringerung der Maße für
Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen
im Bereich des alten Ortskernes im Stadtteil Idstein-Heftrich
- Abstandssatzung für Idstein-Heftrich -**

§ 1

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Gebiet des alten Ortskernes von Idstein-Heftrich. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Plan dargestellt; der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Begründet wird die Erstellung dieser Satzung mit der baugeschichtlichen Bedeutung und der erhaltenswerten Eigenart des alten Ortskernes von Heftrich, die insbesondere in der engen, geschlossenen Bebauung und der dadurch gebildeten räumlichen Struktur ihren Ausdruck findet. Nur durch die Zulässigkeit geringerer Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen, als in der Hessischen Bauordnung vorgeschrieben, kann diese Eigenart erhalten werden

§ 3

Im Geltungsbereich dieser Satzung können, abweichend von §§ 7 und 8 HBO sowie aufgrund § 8 Abs. 2 Satz 4 HBO erlassener Rechtsverordnungen – in ihrer jeweils gültigen Fassung – geringere Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zugelassen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 22. September 1986

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)